

ANLAGE NR. 3.94
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KALKFLACHMOOR IM
HELSUNGER BRUCH" (EU-CODE: DE 4232-303, LANDESCODE: FFH0087)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Blankenburg, Timmenrode und Westerhausen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 20 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst feuchte Grünlandbereiche südöstlich Helsungen, insbesondere die Ochsenbornwiese, die Hammelwiese, die Schützenwiese und im südlichen Teil die Neuen Bleeke. Im Norden wird das Gebiet durch den Torftagebau Helsunger Bruch, im Osten durch die Offenlandfläche die Langen Teilungen und im Südosten, Süden und Westen durch Gräben begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Hammelwiese“ (NSG0063), ist eingeschlossen von den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0087,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 200.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Nördlichen Harzvorland, an der tiefsten Stelle des Helsunger Bruches, befindlichen Kalkflachmoores mit seinem Biotopkomplex aus kalkreichen Sümpfen und Niedermooren am Zapfenbach und entlang der Hauptgräben einschließlich des charakteristischen Inventars seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

7230 Kalkreiche Niedermoore,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Schwarzes Kopfried (*Schoenus nigricans*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von Moorflächen des LRT 7230,
 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.